

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„SO Photovoltaikanlage Afham I“ – Deckblatt Nr. 2
Gemeinde Neuhaus am Inn



Begründung und Umweltbericht

LANDKREIS PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



PLANUNG:

Ingenieurgesellschaft für Bauwesen
Hubert Lerch mbH

Geiselbergfeld 7, 94081 Fürstencell

Stand – 22.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Erfordernis und Ziele der Planung	3
2 Kennzahlen der Planung	3
3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung	4
4 Kosten und Nachfolgelasten	4
5 Umweltbericht	5
5.1 Einleitung	5
1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
5.2 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung	12
5.3 Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept	12
5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen und zum Eingriffsausgleich	13
5.5 Ausgleichsmaßnahmen, Eingriffskompensation	13
5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten	14
5.7 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	14
5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	14
5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	14

Anlagen:

Anlage 1 Bestands- und Eingriffsermittlung (M: 1:1.000)

Anlage 2 Deckblatt Nr. 2 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
(M: 1:1.000)

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Die Gemeinde Neuhaus am Inn beabsichtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung – SO Photovoltaikanlage Afham I durch das Deckblatt Nr. 2 zu erweitern. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 348/2 und 348/3 der Gemarkung Mittich und hat eine Fläche von ca. 39.100 m². Vorgesehen ist die Erweiterung des Sondergebiets für regenerative Energien – Sonnenenergie (Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung). Die Ausgleichsflächen für die vorhandene Photovoltaikanlage sind bereits auf dem Flurstück Nr. 2000/6 der Gemarkung Hartkirchen erstellt. Die vorhandene Ausgleichsfläche beträgt dort ca. 1.650 m² und gehört zur Gemeinde Pocking.

Für die zu erweiternde Fläche soll jedoch, gemäß Schreiben vom 21.12.2021, keine Ausgleichsfläche geschaffen werden.

Dafür sollen die Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Gemeinde Neuhaus am Inn unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Das Vorhaben befindet sich entlang der Autobahn A 3. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu inzwischen 500m (entsprechend §§ 37 und 37c EEG).

Aufgrund dieser Fördermöglichkeiten und dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz, verfügbares Grundstück) ist die Fläche für das geplante Vorhaben geeignet.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gem. §9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuhaus am Inn weist den Bereich der geplanten Anlage als Fläche für die Landwirtschaft sowie als SO PV-Anlage aus. Er wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nummer 18 geändert.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich Deckblatt Nr. 2:	3,910 ha
Eingezäunter Bereich:	3,612 ha
Fläche innerhalb der Baugrenze:	3,533 ha
Ausgleichsfläche Bestand:	0,410 ha
weitere Grünflächen:	0,298 ha

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der geplante Modulbereich wird derzeit als Acker genutzt.

Der Vorhabensbereich liegt in keinem Schutzgebiet. Eine Fläche der amtlichen Biotopkartierung Bayerns grenzt im Nordwesten an das Geltungsbereich. Es ist das Biotop mit der Biotophaupt Nr. 7546-0148 und Biotopteilflächen Nr. 7546-0148-001.

Geplant ist die Erweiterung des Sondergebiets gemäß § 11, Abs. 2 Bau NVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen. Diese werden in Reihen aufgestellt, ausgerichtet nach Süden. Die Gründung erfolgt mittels Rammfundamenten/ Bodendübeln.

Die Aufständigung ergibt eine max. Gesamthöhe von 4,90 m. Die Unterkante der Module soll im Erweiterungsbereich eine Mindesthöhe von 0,80m aufweisen.

Der Reihenzwischenabstand im Erweiterungsbereich hat mind. 3,00m zu betragen (Sonnenstreifen).

Das Grundstück wird über die vorhandene Feldstraße im Osten erschlossen.

Der bereits genutzte Netzanschlusspunkt kann weiterhin genutzt werden.

Sämtliche Kabelverläufe werden mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der zuständigen Gemeinde abgestimmt.

4 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Enthalten sind auch Kosten für die Errichtung oder Ertüchtigung der Zufahrt zur Erschließung der Anlage. Für die Marktgemeinde Triftern entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Gemeinde und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Neuhaus am Inn plant nördlich der Bundesautobahn A3 die Erweiterung des vorhandenen Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Deckblatt Nr. 2.

Mit der Aufstellung dieses Deckblattes soll für die Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Baurecht geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Als weitere bauliche Anlagen sind eine Einfriedung sowie Wechselrichter und Trafogebäude vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über die östlich verlaufende Straße.

Der eingezäunte Bereich wird mit einer Gesamtgröße von 38.052 m² festgesetzt. Die Fläche innerhalb der Baugrenze beträgt 37.879 m².

5.1.2 Standortwahl

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück

Zudem sind gegebenenfalls die Aussagen des EEG 2021 (§37 EEG) zu beachten. Das Vorhaben befindet sich entlang der Bundesautobahn A3. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen längs von Bundesautobahnen in einem Abstand von bis zu inzwischen 500m (entsprechend §§ 37 und 37c EEG). Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt. Aufgrund der bestehenden Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Acker und Grünflächen entlang von Autobahnen ist die Fläche für das geplante Vorhaben geeignet.

5.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von insgesamt 4,102 ha auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden.

Die Planung berührt Ackerflächen.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten.

Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

5.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung können Anregungen zum Bearbeitungsumfang geäußert werden.

Aufgrund der intensiven Nutzung von Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich. Ergänzend werden für das Schutzgut Landschaftsbild mögliche Summationswirkungen mit anderen Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprüft.

5.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (LEP Stand 2020 – nicht amtliche Fassung) ist das Gemeindegebiet als allgemein ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf eingestuft.

Der **Flächennutzungsplan** stellt den geplanten Modulbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 18 geändert.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuhaus am Inn

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Passau (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils):

Der Vorhabensbereich liegt in keinem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes.

Im Nordwesten grenzt ein Biotop an das geplante Sondergebiet an. Das Biotop hat die Biotophaupt Nr. 7546-0148 und Biotopteilflächen Nr. 7546-0148-001.

Darüber hinaus liegen keine bedeutsamen Lebensräume vor.

Waldfunktionskarte (Oberforstdirektion Regensburg 1992)

Im Vorhabensbereich liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor.

Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des III. Abschnitts des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Im Nordwesten grenzt ein Biotop an das geplante Sondergebiet an. Das Biotop hat die Biotophaupt Nr. 7546-0148 und Biotopteilflächen Nr. 7546-0148-001

1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.1.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Unteres Inntal.

Als Bodenart kommen hier die typischen Bodenart Gley und Braunerde-Gley vor.

Durch die Hebung des Alpenvorlandes entstanden zahlreiche Täler und eine in Hügel und Rücken gegliederte Landschaft. Der Naturraum wird durch die tertiären Ablagerungsmassen der Alpen aufgebaut. Dabei handelt es sich um Kiese, Sande, Tone sowie Mergel der oberen Süßwassermolasse.

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation den Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald an.

Das Klima ist kontinental geprägt. Charakteristisch hierfür sind meist strenge, anhaltende Winter und mäßig heiße Sommer. Die jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 750-800mm. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,5°C (ABSP, 2004).

1.1.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Die erfassten Nutzungen sind im beigefügten Bestandsplan dargestellt.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die geplante Modulfläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

Die Ackerfläche ist als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz) potenziell geeignet. Die Habitateignung wird durch die Bebauung im Osten und die angrenzende Autobahn A3 im südwesten stark eingeschränkt (Stör- und Kulissenwirkung).

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 5.2.4

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Ackerfläche).

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung.

Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (Abstand ca. 15cm).

Der Abstand des Zauns zum Biotop beträgt 5m. Dieser Abstand sorgt für eine positive Entwicklung des Biotops, da dieser Bereich auch begrünt wird und damit zu einer Artenvielfalt beiträgt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als gering einzustufen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Im Geltungsbereich liegen bindige, fein- bis gemischtkörnige Lockergesteine, gering bis mäßig konsolidiert mit organischen Einlagerungen vor. Gesteinsbeschreibung: Schluff, tonig, sandig, Hang- oder Schwemmlehm (Quelle: bayernatlas).

Das Entwicklungspotenzial für naturbetonte Lebensräume ist als mittel einzustufen

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung von Wechselrichtern sowie die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente).

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten.

Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wieseneinsaat).

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Durch das geplante Gebiet fließt der Weidenbach.

Der Bach wird vom Vorhaben nicht berührt.

Der Park befindet sich mit den bestehenden Elementen teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ 100 mit einer Höhe von 311,35mNN. Die Erweiterung befindet sich komplett außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Die geplante Anlage wird durch HQ extrem berührt.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Aufgrund der Nähe zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist die Unterkante der Module auf mindestens 311,85mNN zu setzen. Zudem sind alle elektrische Anlagen wie Trafos oder Wechselrichter ebenfalls auf die Mindesthöhe von 311,85m NN zu setzen.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Die nähere Umgebung ist überwiegend durch Ackerbau und die angrenzende Autobahn A3 geprägt.

Wichtige Blickbezüge werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auswirkungen:

Da es sich hier vor allem um eine Erweiterung der vorhandenen Anlage handelt, findet hier keine nennenswerte Veränderung des Landschaftsbildes statt.

Die Wahrnehmbarkeit bleibt überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Kultur und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Vorhabensbereich und dessen Umgriff sind keine Bodendenkmäler oder anderweitigen Denkmäler bekannt.

Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Mensch

Beschreibung:

Wohngebäude finden sich als Einzelanwesen nordöstlich des Vorhabensbereichs.

Durch die angrenzende A3 und die neu hinzukommende Autobahnkreuzung in der Nähe ist eine Störung und Vorbelastung bereits vorhanden.

Das Gebiet ist für die Naherholung nicht erschlossen. Markierte Wander- und Radwege werden nicht berührt.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese wegen der Bahnlinie, der Straße und aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich.

Ein Blendgutachten wurde erstellt. Die Blendwirkung betrifft nur die A3 und keine Wohnbebauung. Die Blendwirkungen werden durch geeignete Maßnahmen lt. Gutachten ausgeglichen.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Auf die Vermeidung von Lärmemissionen, welche von der Anlage ausgehen, ist zu achten.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

5.1.6 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Anhang A“.

Bestandstyp	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschafts- bild	
Acker	I	I	I	I	I	I

Erläuterung Wertstufen:

- I = Gebiet geringer Bedeutung
- II = Gebiet mittlerer Bedeutung
- III = Gebiet hoher Bedeutung
- = unterer Wert
- + = oberer Wert

5.1.7 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt.

Fledermäuse

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Angrenzende Waldstrukturen mit möglichem Quartiervorkommen werden vom Vorhaben nicht berührt. Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Arten werden nicht berührt. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Aufgrund der gegebenen intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt. Zudem wird die Funktion als Jagdhabitat gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtert.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Für Biber und Fischotter fehlen im Vorhabenswirkraum geeignete Habitats. Ein Vorkommen der Haselmaus an den Waldrändern, vor allem mit fruchttragenden Sträuchern und Brombeerfluren, ist denkbar. In diese Bereiche wird nicht eingegriffen. Es wird durchgehend ein Abstand von mindestens 5m zu den Waldrändern eingehalten.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Die auf der Ackerfläche geplante Errichtung einer PV-Anlage führt zu keinen Beeinträchtigungen. Aus artenschutzfachlicher Sicht führt die vorhabensbedingte Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich der PV-Anlage und die Entwicklung der Heckenstrukturen zu einer Habitatverbesserung für die Artengruppe der Reptilien.

Lurche

Laichgewässer, Überwinterungs- oder Sommerlebensräume sind im angrenzenden Biotop vorhanden.

Da jedoch ein ausreichend großer Abstand zum Biotop eingehalten wird (15m) kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

Fische, Libellen

Gewässer sind vorhanden.

Da jedoch ein ausreichend großer Abstand zum Biotop eingehalten wird kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

Käfer

Im Vorhabenswirkraum liegen geeignete Habitats im Biotop vor. Da jedoch ein ausreichend großer Abstand zum Biotop eingehalten wird (15m) kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Im Vorhabenswirkraum liegen geeignete Habitats im Biotop vor. Da jedoch ein ausreichend großer Abstand zum Biotop eingehalten wird (15m) kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Im Vorhabenswirkraum liegen geeignete Habitate im Biotop vor. Da jedoch ein ausreichend großer Abstand zum Biotop eingehalten wird (15m) kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Im Vorhabenswirkraum liegen geeignete Habitate im Biotop vor. Da jedoch ein ausreichend großer Abstand zum Biotop eingehalten wird (15m) kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Die Ackerflächen ist als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz) potenziell geeignet. Folgende Faktoren schränken die Lebensraumeignung stark ein:

- Kulissenwirkung der Autobahn A3
- Kulissenwirkung der vorhandenen PV-Anlage und der nördlichen Bebauung

Bodenbrütende Vögel sind dort nicht anzutreffen.

5.2 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) auszugehen.

5.3 Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept

- Erhalt und Verbesserung der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft durch Festlegungen zur Zaungestaltung
- Entwicklung einer Extensivwiese innerhalb und außerhalb der Anlage (G212-LR6510 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland)
- Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen
- Erhalt des vorhandenen Biotops sowie Verbesserung der angrenzenden Flächen zum Biotop

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen und zum Eingriffsausgleich

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit durch Ausschluss durchgehender Zaunsockel und Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Zaun und Boden
- Entwicklung einer Extensivwiese innerhalb und außerhalb der Anlage (G212-LR6510 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland)
- Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen
- Erhalt des vorhandenen Biotops sowie Verbesserung der angrenzenden Flächen zum Biotop

Schutzgut Boden und Wasser

- Dauernde Vegetationsbedeckung
- Keine Anwendung von Spritz- und Düngemittel
- Minimierung der Bodenverdichtung

Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima wird nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird kaum beeinträchtigt.

Mensch

Siehe Landschaftsbild.

5.5 Ausgleichsmaßnahmen, Eingriffskompensation

5.5.1 Ausgleichsmaßnahmen und Eingriffskompensation

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 sind keine gesonderten Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, wenn folgende Voraussetzungen geschaffen sind:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- keine Düngung,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf. Da diese Maßnahmen sowohl in der Begründung sowie in der textlichen und zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplans enthalten

ist, kann hier von einem Nachweis von zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen abgesehen werden.

Für den bestehenden park gibt es bereits eine Ausgleichsfläche in Hartkirchen. Diese bleibt bestehen. Die Ausgleichsflächen für die vorhandene Photovoltaikanlage sind bereits auf dem Flurstück Nr. 2000/6 der Gemarkung Hartkirchen erstellt. Die vorhandene Ausgleichsfläche beträgt dort ca. 1.650 m² und gehört zur Gemeinde Pocking.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf eine Prüfung von Standortalternativen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verzichtet. Erschließungsalternativen sind aufgrund der angrenzenden Straße nicht relevant.

5.7 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 in Verbindung mit dem Bayerischen Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt) verwendet.

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstruktur. Jahreszeitlich bedingt waren Erhebungen zu bodenbrütenden Vogelarten nicht möglich.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Überwachungsmaßnahmen können sich auf die Entwicklung der Extensivwiese beschränken mit ggf. Anpassung der Flächenpflege. Änderungen zu den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Monitoring ist in 3-jährigen Abständen durchzuführen.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die vorhandene PV-Anlage erweitert um eine Gesamtgröße von ca. 3,533 ha für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung zu haben.

Es werden ausschließlich Flächen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Es ist die Entwicklung einer Extensivwiese (G212-LR6510 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen.

Es entsteht für die Erweiterung der PV-Anlage kein Kompensationsbedarf, da alle Voraussetzungen gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 (Seite 25) eingehalten werden.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	gering
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	gering
Mensch	gering
Wechselwirkungen	keine

6 Hinweise

Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VGB 4) und die darin aufgeführten VDE- Bestimmungen sind einzuhalten.

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln ist von Baumpflanzungen freizuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der E.ON (EVU) rechtzeitig zu melden.

Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der zugehörigen Gemeinde oder andere Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

Hinweise der Wasserwirtschaft

Bei Aushubarbeiten sollte das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik) ist das Landratsamt Passau bzw. das Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

Oberflächenwasser versickert auf dem Plangebiet. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung sind nicht erforderlich.

Elektromagnetischer Felder

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass der Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV eingehalten werden. Zu Nieder- und Hochfrequenzanlagen sind ausreichende Abstände einzuhalten, damit die gesetzlichen Grenzwerte für elektromagnetische Felder nicht überschritten werden. Im Planungsbereich befinden sich keine Leitungen, weshalb die Grenzwerte eingehalten werden können.

Blendwirkungen

Ein Blendgutachten wurde erstellt. Blendwirkungen sind nur für die A3 zu erwarten. Um diese auszuschließen sind die Anmerkungen des Blendgutachtens und vor allem des Nachtrags umzusetzen (Textilvorhänge). Eine Blendwirkung gegenüber der Wohnbebauung ist nicht zu erwarten.

Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z. B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgeschlossen. Eine Verunkrautung der Fläche während der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen.

Bei Pflanzungen entlang von Landwirtschaftlichen Flächen sind die Mindestabstände lt. AGBGB Art. 47 und 48 einzuhalten.

Altlasten

Sowohl das Grundstück als auch die unmittelbare Umgebung ist Altlastenfrei.